



Mag. S. Leopold  
Rechtsanwaltsanwärter



Mag. C. Scheffel  
Rechtsanwaltsanwärter



Ing.Dr. A. Pascher  
Rechtsanwalt



Ing.Dr. W. Schostal  
Rechtsanwalt



Fr. C. Bilek  
Rechtskanzleiassistent



Fr. S. Menschhorn  
Rechtskanzleiassistent

## News – Letter Nr. 3/07

### Wahl der richtigen Rechtsform eines Klein- oder Mittelunternehmens – Teil II

Im letzten Newsletter haben wir die Kriterien für die Wahl der richtigen Rechtsform eines Unternehmens, Einzelunternehmen, OG, KG und GesbR dargelegt. Ebenso kommt eine GmbH in Betracht:

Die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** ist als Kapitalgesellschaft umfassend geregelt. Sie trifft jedenfalls die Pflicht zur Eintragung der Gesellschaft ins **Firmenbuch** und zur **Bilanzierung** (doppelte Buchführung, Erstellung der Jahresabschlüsse und Einreichung beim Firmenbuch). Ebenso muss ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag sowie Beilagen wie eine Musterfirmenzeichnung errichtet und notariell beglaubigt werden. Durch diese Erfordernisse entstehen höhere Kosten im Rahmen der Gründung und in den Folgejahren. Weiters besteht bei Gründung einer GmbH ein höherer Finanzbedarf aufgrund eines Mindestkapitalerfordernisses von **€ 35.000,00**.

Die GmbH hat **eigene Rechtspersönlichkeit**. Die Gesellschafter (zumindest einer) sind mit Stammeinlagen am Kapital beteiligt. Wichtig ist ein gut ausgearbeiteter **Gesellschaftsvertrag**, der Fälle wie Ausscheiden von Gesellschaftern, Beschlussfassung im Falle Verhinderung von Gesellschaftern durch Urlaub oder Krankheit etc. und Haftung des Geschäftsführers im Innenverhältnis vorab regelt, um hier drohende Konflikte vorab zu vermeiden. Die Haftung der Gesellschafter ist auf die Höhe der Stammeinlage beschränkt. Es ist zumindest die Hälfte der jeweils übernommenen Einlage einzubezahlen. Hinsichtlich der restlichen übernommenen **Stammeinlage** ist der Anspruch der GmbH auf Einzahlung jedoch aufrecht und kann auch von Gläubigern auf diese Forderung der GmbH exekutiv gegriffen werden. Der Vorteil der **beschränkten Haftung** der Gesellschafter könnte, wenn eine Kredit aufgenommen werden muss, aufgrund der von den Banken idR hierfür geforderten zusätzlichen persönl. Haftung eines Gesellschafters wegfallen. Darüber hinaus sollte der Gesellschaftsvertrag den Fall des Ausscheidens des Kredit aufnehmenden Gesellschafters regeln, andernfalls die verbleibenden Gesellschafter zur Haftung herangezogen werden.

Ebenso ist die subsidiäre Ausfallhaftung der Gesellschafter nach §§ 70, 83 GmbHG zu beachten.

Gewinne der GmbH unterliegen der 25%igen **Körperschaftsteuer (KöSt)**. Mindest KöSt pro Quartal (auch ohne Gewinn) € 437,50. Werden **Gewinne** nicht entnommen, fällt von diesen bis zur Höhe von € 100.000,00 lediglich KöSt in Höhe von 25% an. Werden die durch KöSt besteuerten Gewinne an die Gesellschafter ausgeschüttet, haben diese zusätzlich 25% **Kapitalertragssteuer (KESt)** davon abzuführen. Aus steuerlicher Sicht sind GmbHs daher erst bei höheren Gewinnen von Vorteil, wenn die progressive Einkommenssteuer die Belastung durch KöSt und KESt übersteigt. Insbesondere auch für bestehende Einzelunternehmen bietet sich die Möglichkeit, bei entsprechender Gewinnerzielung das Unternehmen als Sacheinlage in die GmbH einzubringen und so Steuervorteile zu genießen.

**Entnahmen** sind erst nach einem Gewinnverteilungsbeschluss der Generalversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres möglich. Allerdings bietet sich die Möglichkeit der Anstellung als **Geschäftsführer**. Das so regelmäßig von der Gesellschaft bezogene Geschäftsführergehalt unterliegt bei einer Beteiligung bis 25% der – hinsichtlich der Sonderzahlungen begünstigten – Lohnsteuer.

Die GmbH hat eigene Rechtspersönlichkeit. Die Eigentümern von Einzel- oder Personenunternehmen sich sonst bietende Möglichkeit der Gegenverrechnung von Gewinnen und Verlusten verschiedener Gesellschaften untereinander, bzw mit Einkünften aus einem Dienstverhältnis, ist ausgeschlossen. Eine steuerliche vorteilhafte Nivellierung von Gewinnen und Verlusten die damit erreicht werden kann, ist GmbHs somit verwehrt.

Wollen Sie mehr Informationen zu den Vor- und Nachteilen einer GmbH, **kontaktieren** Sie uns bitte unter **01/513 86 28**